

**„Honorar- und Entschädigungsordnung für die  
Kreisvolkshochschule Cochem-Zell“  
vom 03.07.2012**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 der Satzung des Landkreises Cochem-Zell für die Kreisvolkshochschule (KVHS) vom 30.03.1993 beschließt der Kreistag folgende Honorar- und Entschädigungsordnung für die KVHS Cochem-Zell:

**§ 1  
Kurshonorare**

- (1) Für die Leitung von Kursen und Seminaren wird grundsätzlich ein Honorar in Höhe von 15,50 Euro pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) bis höchstens 25,00 Euro gezahlt (siehe Anlage). Der erste Kurs eines neuen Dozenten in einem bestimmten Bereich wird als Probekurs gewertet und in Höhe von 15,50 Euro pro Unterrichtseinheit (UE) honoriert. Für die auf den Probekurs folgenden Kurse gelten bei einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen folgende Honorarsätze:
- a) Kochkurse, sofern der Dozent die Ware selbst einkauft, beginnen mit der Stufe 2a entsprechend der Anlage.
  - b) Integrationskurse, sofern diese durch einen anderen Träger gefördert werden, beginnen mit der Stufe 2a.
  - c) EDV-Kurse beginnen mit der Stufe 3a.
  - d) Qualifizierungsmaßnahmen, die gefördert werden, beginnen mit der Stufe 4a (ohne Förderung mit der Stufe 3a).
  - e) Liegt die Teilnehmerzahl in der Anmeldeliste unter 8 Personen und mindestens bei 5 Personen, ist es die Aufgabe der Dozentin/des Dozenten, die angemeldeten Teilnehmer in der ersten Stunde über die Erhöhung der Teilnehmergebühr zu unterrichten. Fällt nach dieser Information die Teilnehmeranzahl unter 5 Personen ist der Kurs abzusagen und die Dozentin/der Dozent erhält für die erste Stunde 30 Euro. Ist der Dozent zu dieser Infostunde nicht bereit, wird ein Kurs unter 8 Teilnehmer abgesagt.

Für Dozenten, die bereits vor in Kraft treten dieser Honorar- und Entschädigungsordnung für die KVHS Cochem-Zell tätig waren, bleibt die vereinbarte Höhe des bisherigen Honorars als Start in die neue Tabelle (siehe Anlage) bestehen (Bestandsschutz).

- (2) Nach erfolgreicher Durchführung eines Kurses (Mindestteilnehmerzahl von 8 erreicht) kann die nächste Stufe als Honorar gezahlt werden. Der Dozent hat ein Wahlrecht zwischen
- dem Aufstieg in die nächste Honorarstufe,
  - dem Verbleib in der bisherigen Stufe und
  - der freiwilligen Rückstufung im Honorar, um die Kursgebühr zu senken.

Innerhalb der Stufen ist eine Höhergruppierung jederzeit möglich. Wechselt ein/e Dozent/in mit der Höhergruppierung auch die Stufe, kann die Höhergruppierung nur bei einer Neuplanung eines Kurses geschehen. Bereits eingebuchte oder veröffentlichte Kurse werden nicht mehr verändert.

- (3) Im Einzelfall und aus besonderen Gründen (z. B. besondere Qualifikation des Kursleiters, besonderes Interesse an der Durchführung eines Kurses) kann ein höheres Honorar vereinbart werden. Für den Fall, dass bei Kursen Zuschüsse Dritter gekürzt werden oder wegfallen, kann ein niedrigeres Honorar vereinbart werden. In beiden Fällen sind die Gründe schriftlich zu dokumentieren.

Auf besonderen Wunsch der Dozentin/des Dozenten ist eine prozentuale Gehaltskürzung möglich, damit die Kursgebühr entsprechend angepasst werden kann. Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Unterschrift der Dozentin/des Dozenten.

- (4) Beträgt die Teilnehmerzahl eines Kurses von Anfang 5 bis 8, ist die Kursgebühr so zu berechnen, als wären 8 Teilnehmer vorhanden. Die Gesamtsumme ist dann auf die tatsächlichen Teilnehmer umzulegen. Die Teilnehmer werden hierüber in der ersten Kursstunde informiert.  
Das Dozentenonorar für diese erste Kursstunde beträgt dreißig Euro (einschließlich Reisekosten), wenn der Kurs nicht stattfindet. Als Teilnehmer zählen die anwesenden Personen (angemeldet oder nicht angemeldet), die am ersten Termin anwesend sind und ihr Interesse für die folgenden Kurstermine bekunden.
- (5) Wird ein Kurs von der KVHS angeboten, die Durchführung jedoch Dritten übertragen (z. B. Kochkurse im Betrieb, Surfschule etc.), erhält der Dritte ein Entgelt pro Teilnehmer, welches in der Regel 60 % der Kursgebühr beträgt.

## **§ 2**

### **Honorare für künstlerische Darbietungen, Autorenlesungen und Einzelveranstaltungen**

- (1) Mit darbietenden Künstlern und Autoren können folgende Honorare vereinbart werden:
- a. bis 250,00 Euro durch die Leitung der KVHS,
  - b. über 250,00 Euro bis 1000 Euro durch den Dezernenten,
  - c. über 1000,00 Euro durch den Landrat.
- (2) Für Einzelveranstaltungen (Vorträge, Podiumsdiskussionen) können Honorare bis 125,00 Euro gezahlt werden. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 3**

### **Helferhonorare**

- (1) Für die Durchführung der Abendkasse im Rahmen von Veranstaltungen wird eine Vergütung in Höhe von 15,50 Euro pro Veranstaltung gewährt.
- (2) Ist zur ordentlichen Abwicklung von Kursen oder Veranstaltungen ein Helfer erforderlich, so kann diesem ein Honorar bis 8,00 Euro pro Unterrichtseinheit oder je Veranstaltung gewährt werden.

## **§ 4**

### **Studienfahrten, Studienreisen**

- (1) Für die Leitung von eintägigen Studienfahrten (einschließlich Wanderungen, Exkursionen) wird neben der Übernahme der Kosten für die Studienfahrt und den damit verbundenen Leistungen ein Honorar bis 60,00 Euro gezahlt. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Für die Leitung von mehrtägigen Studienreisen wird neben der Übernahme der Kosten für die Studienreise und den damit verbundenen Leistungen ein Honorar bis 25,00 Euro pro Tag gezahlt. Werden lediglich Aufgaben der Reisebegleitung wahrgenommen, so entfällt die Zahlung dieses Betrages.

## **§5 Nebenamtliche Mitarbeiter**

- (1) Die Aufgaben eines nebenamtlichen Mitarbeiters werden für jeweils ein Semester in einem Dienstvertrag festgelegt.
- (2) Die Vergütung beträgt bis zu 400,00 Euro pro Unterrichtsmonat bei höchstens fünf Monaten pro Semester.

## **§ 6 Ausfall einer Bildungsmaßnahme**

- (1) Kommt eine Bildungsmaßnahme wegen zu geringer Beteiligung (Mindestteilnehmerzahl unter 5) nicht zustande, ist kein Honorar zu zahlen. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Kommt eine Bildungsmaßnahme aus Gründen, die in der Person des Dozenten liegen, nicht zustande, so hat er keinen Anspruch auf Honorar.
- (3) Muss eine Bildungsmaßnahme vorzeitig abgesetzt werden, erhält der Dozent das Honorar für die bis dahin durchgeführten Unterrichtsstunden.
- (4) Fällt eine Bildungsmaßnahme ohne Verschulden des Dozenten aus, kann ein Ausfallhonorar bis zur Höhe der Hälfte des festgesetzten Honorars vereinbart werden.

Bei darbietenden Künstlern und Autoren (§ 2 Abs. 2) gilt die im jeweiligen Vertrag festgelegte Vereinbarung über ein Ausfallhonorar.

## **§ 7 Reisekosten**

- (1) Reisekosten können erst ab dem 30 km erstattet werden, sofern der Anreiseweg vom Wohnort des Dozenten zum Kursort mehr als 30 km (einfache Strecke) beträgt.
- (2) Soweit Reisekosten vereinbart sind, werden sie wie folgt erstattet:
  - a. Die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (bei Reisen mit der Deutschen Bahn die Fahrkarte 2. Klasse).
  - b. Bei Reisen mit dem Privatfahrzeug der jeweils geltende Satz gemäß Reisekostenrecht des Landes Rheinland-Pfalz.
- (3) Übernachtungsgelder können bis zur tatsächlichen Höhe gewährt werden, wenn die Unterkunft durch die KVHS bestimmt wurde.

## **§ 8 Zahlungsweise**

- (1) Die Honorare und Reisekosten werden grundsätzlich nach Beendigung der Bildungsmaßnahme fällig, für die sie vereinbart worden sind. Die Zahlung erfolgt nach Vorlage eines Nachweises über die abgeschlossene Bildungsmaßnahme bzw. des Nachweises der Reisekosten.
- (2) In Ausnahmefällen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schon während der Durchführung des Kurses Abschläge an den Dozenten gezahlt werden.

## §9 Inkrafttreten

Diese Honorar- und Entschädigungsordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorar- und Entschädigungsordnung vom 01.08.1993 außer Kraft.

### Anlage zur Honorar- und Entschädigungsordnung für die Kreisvolkshochschule Cochem-Zell

Beispiel mit 10  
Unterrichtseinheiten

Stufe	Honorar pro Unterrichtseinheit (UE)	Dozenten-honorar	Teil-nehmer (TN)	Zahl der UE	Gebühr pro UE	Gebühr pro TN bei 8 TN	Gesamtkurs-gebühr bei 8 TN / Einnahme
1a	15,50 €	155,00 €	8	10	3,40	34,00	272,00 €
1b	16,00 €	160,00 €	8	10	3,40	34,00	272,00 €
1c	16,50 €	165,00 €	8	10	3,40	34,00	272,00 €
1d	17,00 €	170,00 €	8	10	3,40	34,00	272,00 €
1e	17,50 €	175,00 €	8	10	3,40	34,00	272,00 €
2a	18,00 €	180,00 €	8	10	3,70	37,00	296,00 €
2b	18,50 €	185,00 €	8	10	3,70	37,00	296,00 €
2c	19,00 €	190,00 €	8	10	3,70	37,00	296,00 €
2d	19,50 €	195,00 €	8	10	3,70	37,00	296,00 €
3a	20,00 €	200,00 €	8	10	4,10	41,00	328,00 €
3b	20,50 €	205,00 €	8	10	4,10	41,00	328,00 €
3c	21,00 €	210,00 €	8	10	4,10	41,00	328,00 €
3d	21,50 €	215,00 €	8	10	4,10	41,00	328,00 €
4a	22,00 €	220,00 €	8	10	4,70	47,00	376,00 €
4b	22,50 €	225,00 €	8	10	4,70	47,00	376,00 €
4c	23,00 €	230,00 €	8	10	4,70	47,00	376,00 €
4d	23,50 €	235,00 €	8	10	4,70	47,00	376,00 €
4e	24,00 €	240,00 €	8	10	4,70	47,00	376,00 €
4f	24,50 €	245,00 €	8	10	4,70	47,00	376,00 €
4g	25,00 €	250,00 €	8	10	4,70	47,00	376,00 €

Cochem, den 03.07.2012  
Kreisverwaltung Cochem-Zell  
in Cochem

(Manfred Schnur)  
Landrat